

Wenn die Schulleitung zum Gespräch bittet...

geht es in der Regel um alltägliche Themen wie die Planung von Veranstaltungen, Terminabsprachen oder Ähnliches. Aber es gibt auch Gespräche mit anderem Charakter.

Eine kritische Bemerkung im Rahmen einer Konferenz, eine Elternbeschwerde, ein verspäteter Unterrichtsbeginn... und es kann passieren, dass man von der Schulleitung zu einem Gespräch gebeten wird. Wenn dieses Gespräch dann noch als „Dienstgespräch“ bezeichnet wird, macht sich schnell Unbehagen breit. Diesem wollen wir durch Informationen und Hinweisen entgegenwirken.

Grundsätzliches

Zunächst einmal zur Klärung der Hinweis, dass Dienstgespräche mit möglichen disziplinarischen Folgen ausschließlich bei der Bezirksregierung bzw. dem Schulamt und nicht mit der Schulleitung geführt werden dürfen. Die Begleitung durch einen Personalrat, eine Person des Vertrauens (z.B. Kollege/Kollegin, Ehepartner, ...) oder durch einen Rechtsanwalt ist Ihr gutes Recht und unbedingt empfehlenswert.

Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen als Instrument der Personalführung gibt es im Schulbereich nicht.

Die Schulleitung ist grundsätzlich verpflichtet, bei auftretenden Konflikten oder Beschwerden ein Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft zu führen, um den zugrundeliegenden Sachverhalt zu klären. Dementsprechend kann man ein solches Gespräch auch nicht verweigern. Die Lehrkraft hat aber das Recht im Vorfeld zu erfahren, um welches Thema es in diesem Gespräch mit der Schulleitung gehen soll. Man ist auch nicht verpflichtet einer Ad-hoc-Einladung nachzukommen. Einem solchen Ansinnen kann man immer mit dem Hinweis begegnen, man möchte sich auf dieses Gespräch, da es überraschend komme, vorbereiten und ggf. eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

Teilnahme einer Person des Vertrauens

Die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens oder eines Rechtsbeistandes ist auch hier grundsätzlich anzuraten. Das ist das Recht jedes Beschäftigten, das sich u.a. aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und aus dem in Art. 2 Abs. 1 GG festgelegten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten lässt. Die Person des Vertrauens unterstützt, kann eine Gesprächsnotiz verfassen und ermöglicht im Anschluss die gemeinsame Reflexion des Gesprächs und damit ggf. das Verfassen einer Stellungnahme zum Protokoll.

Unsere Erfahrungen zeigen: In Konfliktsituationen kann die Anwesenheit einer dritten Person entschärfend wirken. Schulleitungen werden darin geschult, solche Gespräche zu führen, umso mehr sollten Beschäftigte ihr Recht auf einen Beistand wahrnehmen. Wünscht man die Anwesenheit einer Person des Vertrauens und ist diese nachvollziehbar zeitlich verhindert, muss das Gespräch verschoben werden.

Tipp: Frage unbedingt nach der Herkunft von Dingen, die dir vorgeworfen werden.

Beantrage ggf. eine Auszeit während des Gesprächs oder bitte darum, das Gespräch zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen, wenn du dich unter Druck gesetzt fühlst.

Wirst du aufgefordert, ein Protokoll zu unterschreiben, bestätige bitte ggf. nur die Kenntnisnahme und nicht dein Einverständnis.